

- zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind
- zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz) und
- zu den Erklärungen zu den gesonderten Feststellungen nach den §§ 27 und 28 Körperschaftsteuergesetz

## Elektronische Übermittlung der Steuererklärung

Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärungen zu gesonderten und gegebenenfalls einheitlichen Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 31 Absatz 1a Satz 1 Körperschaftsteuergesetz). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Programme zur elektronischen Übermittlung finden

Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>. Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 31 Absatz 1a Satz 2 Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung) oder wenn ein technischer Ausschlussfall vorliegt.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung> als auch über andere Softwareanbieter möglich.

## Allgemeine Hinweise

Der Steuerklärungsvordruck KSt 1 beinhaltet die Angaben zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 10d Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz),
- Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 9 und 10 Körperschaftsteuergesetz, § 10d Absatz 4 Einkommensteuergesetz),
- Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags (§ 4h Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a Körperschaftsteuergesetz).

Die Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz) soll mit der Körperschaftsteuererklärung der Organgesellschaft verbunden werden.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Körperschaftsteuererklärung sieht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor. Negative Beträge tragen Sie bitte mit Minuszeichen ein.

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, ist die Abfrage in Zeile 13 des Vordrucks KSt 1 mit „1 = ja“ zu beantworten. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer **selbst zu erstellenden gesonderten Anlage** zu machen, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur**

**Steuererklärung**“ zu kennzeichnen ist. Werden mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen eingereicht, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Hat sich die Geschäftsanschrift oder die Bankverbindung geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung elektronisch ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit. Bitte beachten Sie, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 Abgabenordnung die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Absatz 2 Abgabenordnung).

Darüber hinaus wird auf die Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 Abgabenordnung hingewiesen. Diese Mitteilungen sind grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten (elektronische Abgabe), vergleiche § 138 Absatz 5 Abgabenordnung. Bis zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Abgabe sind die Mitteilungen jedoch dem nach den §§ 18 bis 20 Abgabenordnung zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (BZSt 2) zu erstatten. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

## Information über die mit dem Erhalt von Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen verbundenen steuerlichen Pflichten

<b>Steuerpflicht</b>	<p>Bund und Länder leisten aufgrund diverser Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,</li><li>• Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder</li><li>• andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise</li></ul>	<p>(nachfolgend als Corona-Zuschüsse bezeichnet).</p> <p>Bei diesen Corona-Zuschüssen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Da für die Corona-Zuschüsse regelmäßig keine Steuerbefreiung greift, wirken sie sich gewinnerhöhend aus.</p> <p>Die Corona-Zuschüsse sind bei Ermittlung des Gewinns nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz (E-Bilanz) oder nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (Anlage EÜR) als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Bei der Gewinnermittlung nach § 13a Einkommensteuergesetz sind die Corona-Zuschüsse mit dem Grundbetrag abgegolten.</p>
<b>Erfassung in der Gewinnermittlung</b>	<p>Um spätere Rückfragen der Finanzverwaltung zu vermeiden, wird empfohlen, die Corona-Zuschüsse wie folgt in der Gewinnermittlung zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz steht für die Erfassung der Zahlungen in der Anlage EÜR die Zeile 15 zur Verfügung; bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern sind die Zahlungen in der Zeile 11 (und Zeile 12) der Anlage EÜR zu erfassen.</li><li>• Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz sollten die Erträge in der E-</li></ul>	<p>Bilanz unter der nachfolgenden Taxonomie-Position erfasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.other] beziehungsweise</li><li>- in der Oberposition (Mussfeld) „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen“ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies]</li></ul> <p>Im Umsatzkostenverfahren sind entsprechende Positionen vorhanden.</p>
<b>Erfassung in der Körperschaftsteuererklärung</b>	<p>Corona-Zuschüsse sind neben der Erfassung in der Gewinnermittlung zusätzlich in der Anlage WA zur Körperschaftsteuererklärung</p>	<p>perschaftsteuererklärung (Zeile 40) zu erklären.</p>

## Hinweise zum Ausfüllen der Körperschaftsteuerklärungsvordrucke

<b>1</b>	<p>Wenn in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen der Organgesellschaften Zinsaufwendungen und Zinserträge im Sinne des § 4h Absatz 3 Einkommensteuergesetz enthalten sind, beziehen Sie diese bitte bei Anwendung des § 4h Absatz 1 Einkommensteuergesetz beim Organträger ein (§ 15 Satz 1 Nummer 3 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz). Dabei berücksichtigen Sie bitte auch die Zinsaufwendungen und Zinserträge, die aufgrund von Darlehensverhältnissen zwischen Organträger und Organgesellschaften innerhalb des Organkreises geleistet wurden.</p>	
<b>2</b>	<p>Sofern bei der Einkommensermittlung einer Organgesellschaft eine Verlustkürzung nach § 8c Körperschaftsteuergesetz aufgrund eines schädlichen Beteiligungs-</p>	<p>erwerbs vorgenommen wurde, tragen Sie bitte die nach § 8c Körperschaftsteuergesetz gekürzten Werte ein.</p>

<p>Den Inhalt der Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung übermitteln Sie bitte nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 5b Absatz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 Nummer 1b Einkommensteuergesetz und § 87b Abs. 1 Abgabenordnung). Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Übermitteln Sie bitte entweder den Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz. Die hierzu herausgegebenen BMF-Schreiben sind im BStBl Teil I veröffentlicht. Sie können</p>	<p>nen diese zusammen mit den Datensatzbeschreibungen/Taxonomien und weiteren Informationen auf der Internetseite <a href="http://www.eststeuer.de">www.eststeuer.de</a> finden. Die Abgabe der steuerlichen Gewinnermittlung in Papierform ist nur noch in begründeten Härtefällen zulässig (§ 5b Absatz 2 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung).</p> <p>Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung besteht, reichen Sie diese bitte zusammen mit der Steuererklärung ein, um Rückfragen seitens des Finanzamts zu vermeiden.</p>
<p>Wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (vergleiche Zeile 14 der Anlage OT), berücksichtigen Sie bitte im Organkreis die Kürzungen und Hinzu-</p>	<p>rechnungen nach § 8b Körperschaftsteuergesetz bei der Ermittlung des Betrages, um den das dem Organträger zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, .</p>
<p>Ausschüttungen einer REIT-Körperschaft stellen beim Empfänger grundsätzlich Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz dar. Nach § 19 Absatz 3 REITG (Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen) ist § 8b Körperschaftsteuergesetz auf diese Bezüge nicht anzuwenden. Solche Bezüge dürfen nicht bei nach §</p>	<p>8b Körperschaftsteuergesetz steuerfreien Bezügen eingetragen werden.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht, wenn in den Ausschüttungen nach Maßgabe des § 19a REITG vorbelastete Teile des Gewinns enthalten sind. Insoweit ist § 8b Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich anwendbar.</p>
<p>Der Höchstbetrag der abziehbaren Zuwendungen ist der höhere Betrag aus 20 % des Einkommens im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (Zeile 32 der Anlage ZVE) und 4 ‰ der Summe</p>	<p>der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (Zeilen 10 und 11 der Anlage Z).</p>
<p>Soweit Sie Anträge nach § 32d Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz stellen möchten, stellen Sie diese bitte innerhalb der gesonderten Ermittlung der Einkünfte (gesonderte Anlage). Bezeichnen Sie dafür die jeweiligen Beteiligungen genau. Einkünfte</p>	<p>aus Kapitalvermögen, für die die Körperschaftsteuer bereits durch den Steuerabzug abgegolten ist oder für die kein deutsches Besteuerungsrecht besteht, tragen Sie für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften hier nicht ein.</p>
<p>Der Freibetrag nach § 24 Körperschaftsteuergesetz steht nur solchen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 3a Einkommensteuergesetz gehören. Er kommt nicht in Betracht,</p>	<p>wenn der Freibetrag nach § 25 Körperschaftsteuergesetz beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 Körperschaftsteuergesetz gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vergleiche im Einzelnen R 24 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022.</p>
<p>In diesem Abschnitt tragen Sie bitte keine Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen ein, die auf Anteile entfallen, die über eine Personengesellschaft gehalten werden. Tatbestände nach § 8b Körperschaftsteuergesetz</p>	<p>aus Personengesellschaften berücksichtigen Sie bitte bei der Ermittlung der Beträge laut Zeilen 17 bis 20 der Anlage GK.</p>
<p>Das Finanzamt nimmt ohne Antrag einen zweijährigen Verlustrücktrag in maximaler Höhe vor (§ 10d Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Einkommensteuergesetz). Auf Antrag können Sie von dem Verlustrücktrag insgesamt absehen (§ 10d Absatz 1 Satz 6 Einkommensteuergesetz).</p>	<p>Eine Begrenzung des Verlustrücktrags auf eine bestimmte Höhe ist dabei nicht zulässig. Möchten Sie vom Verlustrücktrag absehen, tragen Sie hier bitte eine Null ein.</p>
<p>Nicht ausgeglichene Verlustvorträge einzelner <b>gleichartiger</b> Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz können Sie auch bei dem zusammengefassten Betrieb ge-</p>	<p>werblicher Art abziehen. Tragen Sie dazu bitte die auf Veranlagungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Verlustvorträge der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art ein.</p>
<p>Tragen Sie hier bitte den Solidaritätszuschlag einschließlich des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer (bei einem Organträger: ohne</p>	<p>den anzurechnenden Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer der Organgesellschaft) ein.</p>

13	Insbesondere bei fehlendem Nachweis wird die Kapitalertragsteuer nicht angerechnet (§ 31 Absatz 1 Satz	1 Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 2 Einkommensteuergesetz).
14	Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaft(en).	
15	Tragen Sie hier bitte die Beträge <b>nach</b> der Verrechnung mit Erstattungen ein. Bei Zinsen nach § 233a Abgabenordnung berücksichtigen Sie hier nur solche Erstattungsbeträge, die auf der Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen beruhen. Erstattungszin-	sen nach § 233a Abgabenordnung berücksichtigen Sie bitte nicht, da es sich insoweit nicht um die nachträgliche Herabsetzung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben der Vorjahre handelt. Vergleiche R 10.1 Absatz 2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022.
16	Zuzüglich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaft(en).	
17	Bei Organgesellschaften wird über den Abzug oder die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 26 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 34c Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz erst auf Ebene des Organträgers entschieden. Das Einkom-	men der Organgesellschaft, das dem Organträger zugerechnet wird, darf daher nicht um ausländische Steuern nach § 34c Absatz 2 Einkommensteuergesetz gemindert worden sein.
18	Tragen Sie hier bitte nur Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften ein, die nicht dem Be-	triebsvermögen eines eigenen Betriebs zugeordnet sind.
19	Eintragungen auf der Anlage AEST sind nur zulässig bei Sachverhalten ohne anwendbares Doppelbesteue-	rungsabkommen oder soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung zulässt.
20	Investmenterträge aus einem ausländischen Investmentfonds erfassen Sie bei dem Staat, aus dem die Investmenterträge stammen. Die Anrechnung auslän-	discher Steuern aus Spezial-Investmentfonds erfolgt über die Anlagen SPIF und SPIFA.
21	Ein Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht liegt in folgenden Fällen vor: – Neugründung – Wechsel von beschränkter zu unbeschränkter Steuerpflicht – Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge mit steuerlicher Rückwirkung. Entsteht die Körperschaft durch Verschmelzung zur	Neugründung, ist der Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Absatz 2 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz gesondert festzustellen. Die nach § 29 Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz von den übertragenden Rechtsträgern zu übernehmenden Endbestände tragen Sie bitte in Zeile 40, jedoch nicht in Zeile 100 der Anlage KSt 1 F, ein.
22	Nehmen Sie hier bitte auch Eintragungen vor für Verluste im Sinne des § 8d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz und für Verluste, die bei einer früheren Einstellung oder Ruhendstellung vor	dem 01.01.2016 entstanden sind (Randnummer 79 des BMF-Schreibens vom 18.03.2021, BStBl I 2021, 363).
23	Bei einer Verschmelzung zur Neugründung nehmen Sie bitte die Eintragungen zur Anwendung des § 29	Körperschaftsteuergesetz in Zeile 40 der Anlage KSt 1 F vor.
24	Bei nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Einkünften wirkt sich § 2a Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz im Rahmen des Progressionsvorbehaltes auf den Steuersatz aus (vergleiche H 2a „Allgemeines“ Einkommensteuerhandbuch). In der Einzelauf-	stellung erfassen Sie bitte folgende Angaben: Name des Staates, Höhe der Einkünfte, Art der Einkünfte im Sinne des § 2a Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz.
25	Im Falle einer Herabsetzung des Nennkapitals ist ein Direktzugriff auf das Einlagekonto möglich, soweit die Rückzahlung des Nennkapitals im Herabsetzungsbe-	schluss vorgesehen war oder es sich um einen Anwendungsfall des BFH-Urteils I R 31/13 vom 21.10.2014 (BStBl II 2016, 411) handelt.
26	Tragen Sie bitte den Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus der Handels- oder Steuerbilanz ein. Der eingetragene Wert darf insbesondere nicht durch Zuführungen oder Auflösungen von Rücklagen und Verrechnung mit Verlust- oder Gewinnvorträgen beeinflusst sein, ver-	gleiche § 275 Absatz 4 Handelsgesetzbuch. Die handelsrechtliche Gewinnabführung aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages berücksichtigen Sie hingegen.

In den Fällen der Randnummer 75 des BMF-Schreibens vom 12.11.2009, BStBl I 2009, 1303 tragen Sie	hier bitte den festgeschriebenen und wieder auflebenden Verlustvortrag ein.	27
Für die Einkommensermittlung ist auch der Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die Organträger ist, wie ein Organträger zu behandeln. In diesem Fall übermitteln Sie bitte die Anlage OT. Das zuzurechnende <b>Einkommen</b> aus dem Organschaftsverhältnis erfassen Sie bitte nicht als Einkünfte aus der Beteiligung	in den Zeilen 17 beziehungsweise 18 der Anlage GK. Das zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft tragen Sie auf der Anlage OT in Zeile 13 ein. In den Zeilen 270 bis 280 der Anlage GK sind keine Angaben vorzunehmen.	28
		29 frei
Im Falle des Wiederauflebens einer Forderung eines Gesellschafters nach vorangegangenem Forderungsverzicht gegen Besserschein berücksichtigen Sie	bitte den im Zeitpunkt des Verzichts werthaltigen Teil in Zeile 93 der Anlage GK und in Zeile 91 der Anlage KSt 1 F als Negativbetrag.	30
Liegt bei einer Umwandlung im Rückwirkungszeitraum beim übertragenden Rechtsträger ein Anwendungsfall des § 8c Körperschaftsteuergesetz vor, tragen Sie hier	auch den insoweit nicht zu berücksichtigenden Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums ein.	31
Im Falle einer Vermögensübertragung auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person oder des Formwechsels in eine Personengesellschaft füllen Sie	bitte die Zeilen 167 folgende der Anlage KSt 1 F stets zusätzlich aus.	32
Für die Beurteilung der Steuerfreiheit nach § 8b Absatz 1 in Verbindung mit § 8b Absatz 4 Körperschaftsteuergesetz kommt es auf die Höhe der Beteiligung zu Beginn des <b>Kalenderjahres</b> an, in dem die Bezüge	zugeflossen sind oder steuerrechtlich als zugeflossen gelten; das gilt auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr.	33
Das Bundeszentralamt für Steuern ist für Veranlagungen nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz zuständig, sofern <b>ausschließlich</b> beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Einkommensteuergesetz unterlegen haben. In diesem Fall übermitteln Sie bitte die Steuererklärung an das	Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Finanzbehörde. Werden sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Einkommensteuergesetz unterlegen haben als auch weitere inländische Einkünfte bezogen, und wird eine Veranlagung beantragt, übermitteln Sie bitte die Steuererklärung an das örtlich zuständige Finanzamt.	34
Gilt entsprechend im Falle der Leistung einer Entschädigungszahlung bei der Einziehung eigener Anteile ohne einen vorangegangenen Erwerb. Ist bei der Ein-	ziehung nicht zugleich eine Kapitalherabsetzung erfolgt, beachten Sie bitte zusätzlich die Zeilen 121 bis 123 der Anlage KSt 1 F .	35
Für den Fall einer fiktiven Kapitalherabsetzung durch den Erwerb eigener Anteile siehe Zeilen 81 folgende	der Anlage KSt 1 F.	36
Tragen Sie bitte die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Absatz	10 Satz 5 Einkommensteuergesetz übermitteln Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den Zahlungsnachweis gesondert.	37
Enden zwei Wirtschaftsjahre in einem Veranlagungszeitraum, teilen Sie bitte den Zugang zum steuerlichen Einlagekonto nach § 35 Körperschaftsteuergesetz im Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf die	Wirtschaftsjahre auf. Sind nur in einem Wirtschaftsjahr die Einkünfte aus Gewerbebetrieb positiv, berücksichtigen Sie den Zugang nach § 35 Körperschaftsteuergesetz ausschließlich in diesem Wirtschaftsjahr.	38
Die Feststellung nach § 14 Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz umfasst bei einer mehrstufigen Organschaft auch die entsprechenden Beträge der Gesell-	schaft(en), die der Organgesellschaft laut Zeile 2 der Anlage OT als deren Organgesellschaft(en) vorgelagert sind.	39
		40 frei
Im Falle des Erwerbs eigener Anteile tragen Sie hier das um den Nennbetrag der eigenen Anteile gekürzte	Nennkapital ein.	41



42	Ein Antrag auf Abzug der ausländischen Steuern können Sie nur einheitlich für alle anrechenbaren Steuern	eines Staates stellen, vergleiche R 26 Absatz 3 Satz 4 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022.
43	Grundsätzlich tragen Sie bitte nur Verlustverrechnungsbeschränkungen ein, die auf Ebene der Körperschaft angewendet werden. Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene von Personengesellschaften angewendet werden, an denen die Körper-	schaft beteiligt ist, sind in dem in Zeile 17 der Anlage GK eingetragenen Wert berücksichtigt. Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 Absatz 4 Satz 6 folgende Einkommensteuergesetz wenden Sie bitte auf Ebene der atypisch still beteiligten Körperschaft an.
44	Bei der Ermittlung dieser Beträge berücksichtigen Sie bitte alle Einkünfteermittlungsvorschriften (zum Beispiel § 8b Körperschaftsteuergesetz, § 4h Einkom-	mensteuergesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 8a Körperschaftsteuergesetz und das Teilfreistellungsverfahren (§§ 20, 21 Investmentsteuergesetz)).
45	Der Wert der Zeile 30 der Anlage KSt 1 F muss der Differenz aus den Werten der Zeilen 32 und 31 der	Anlage KSt 1 F entsprechen.
46	Ein Direktzugriff auf das Einlagekonto ist nur möglich, soweit die Herabsetzung und Rückzahlung des Nennkapitals nach den landesrechtlichen Vorschriften zu-	lässig ist – Randnummer 51 folgende des BMF-Schreibens vom 28.01.2019, BStBl I 2019, 97.
47	Eintragungen zu dieser Zeile sind für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (zum Beispiel Kapitalgesellschaften) grundsätzlich nicht zulässig. Liegt bei solchen Körperschaften im	Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht vor, tragen Sie bitte in dieser Zeile ausschließlich Tatbestände aus der beschränkten Steuerpflicht ein.
48	Bei inländischen Konzernobergesellschaften oder beauftragten Gesellschaften im Sinne des § 138a Abgabenordnung übermitteln Sie bitte dem Bundeszentral-	amt für Steuern (BZSt) einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 2 Abgabenordnung.
49	Den Länderschlüssel finden Sie auf der Internetseite <a href="https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informati">https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern Informati</a>	<a href="https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informati">onsaustausch/CountryByCountryReporting/Steuerer</a> <a href="https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informati">klaerungen/steuererklaerungen_node.html</a> .
50	Falls die gesonderte und einheitliche Feststellung noch nicht durchgeführt wurde, tragen Sie den auf die Körperschaft entfallenden Wert laut Feststellungserklärung oder den voraussichtlich zu berücksichtigen-	den Wert ein. Falls bei einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft keine gesonderte Feststellung durchzuführen ist, tragen Sie die anteiligen Einkünfte laut gesonderter Einzelaufstellung ein.
51	Eintragungen sind hier nur bei beschränkter Steuerpflicht zulässig.	
52	Eintragungen zur Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können auch sein:  – Bezeichnung des Berufsverbandes  – Bezeichnung der Kasse (Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskasse)	– Bezeichnung der Partei, des Gebietsverbandes, der kommunalen Wählervereinigung beziehungsweise des Dachverbandes  – Bezeichnung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.  Sie werden in den Vordrucken vereinfacht auch als „Körperschaft“ bezeichnet.
53	Die Anlage ÖHK übermitteln Sie bitte, wenn für eine Kapitalgesellschaft § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz zur Anwendung kommt und diese  – mehr als eine Tätigkeit ausübt, die bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts jeweils zu einem Betrieb gewerblicher Art führen würde, die gegebenenfalls aber nach § 4 Absatz 6 Körperschaftsteuergesetz zusammengefasst werden könnten, – neben mindestens einer wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine Tätigkeit im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 letzter Halbsatz Körperschaftsteuergesetz ausübt oder – mehrere Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 letzter Halbsatz Körperschaftsteuergesetz ausübt.	Die Anlage ÖHK ist ebenfalls abzugeben von  – Kapitalgesellschaften oder Betrieben gewerblicher Art, die Organträger einer solchen Eigengesellschaft nach § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz sind – Organgesellschaften, wenn bei dem (gegebenenfalls mittelbaren) Organträger nach § 15 Satz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz die Spartenrechnung nach § 8 Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz durchzuführen ist.  Eine Organgesellschaft hat für jede von ihr ausgeübte Tätigkeit eine Anlage ÖHK einzureichen.  Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind, haben neben den Anlagen ÖHK für die eigenen Tätig-

keiten auch für die von ihren Organgesellschaften ausgeübten Tätigkeiten jeweils eine eigene Anlage ÖHK abzugeben. Über eine mögliche Zusammenfassung von Tätigkeiten zu Sparten nach Maßgabe des § 8 Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz ist erst auf Ebene des letzten Organträgers, der nicht zugleich Organgesellschaft ist, zu entscheiden.		
Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich laut gesonderter Ermittlung.		54
Die Anlage AEV füllen Sie bitte pro Staat und pro Art der Einkünfte aus.		55
Bei Einkünften nach § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6b Einkommensteuergesetz nehmen Sie bitte keine Eintragungen zum Staat vor, da diese Einkünfte staatenübergreifend verrechnet werden können.		56
Bei einer Organgesellschaft nehmen Sie bitte die Beschreibung bezogen auf jede einzelne Tätigkeit vor. Eine Zusammenfassung zu Sparten nach Maßgabe des § 8 Absatz 9 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz erfolgt nach § 15 Satz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz erst beim Organträger, der nicht zugleich Organgesellschaft ist.		57
Der einzelnen Sparte weisen Sie bitte in den Anlagen ÖHK und ÖHG zur Spartenentrennung immer jeweils dieselbe laufende Nummer zu. Beachten Sie bitte, dass die laufende Nummer der Sparte der im vorangegangenen Veranlagungszeitraum für diese Sparte auf der Anlage ÖHK verwendeten laufenden Nummer entspricht.		58
Sind die mit der Sanierung in Zusammenhang stehenden Betriebsvermögensminderungen und Betriebsausgaben in den dem Sanierungsjahr vorangehenden Veranlagungszeiträumen entstanden, rechnen Sie diese nur hinzu, soweit sie nicht in den festgestellten Verlustvorträgen enthalten sind (§ 3c Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz).	den Betriebsvermögensminderungen und Betriebsausgaben in den dem Sanierungsjahr folgenden Veranlagungszeiträumen entstanden, rechnen Sie diese nur hinzu, soweit sie den verbleibenden Sanierungsertrag nach § 3a Absatz 3 Satz 4 Einkommensteuergesetz nicht übersteigen (§ 3c Absatz 4 Satz 4 Einkommensteuergesetz). Den verbleibenden Sanierungsertrag haben Sie auf der Anlage SAN des Sanierungsjahres ermittelt.	59
Sind die mit der Sanierung in Zusammenhang stehenden Eintragungen sind nicht zulässig für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (zum Beispiel Kapitalgesellschaften) sowie für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften.		60
Es liegen mehrere Leistungen vor, wenn zum Beispiel mehrere Gewinnausschüttungen im Wirtschaftsjahr abgefließen sind oder offene und verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Mehrere Leistungen liegen nicht vor, wenn eine Ausschüttung/Leistung an mehrere Anteilseigner erfolgte.		61
Die Bezüge des Anteilseigners unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug. Hierfür übermitteln Sie bitte eine Kapitalertragsteueranmeldung.		62
Wurde für Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Investmentsteuergesetz beziehungsweise sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Investmentsteuergesetz eines Investmentfonds kein Steuerabzug oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug zu Unrecht erstattet, übermitteln Sie bitte insoweit für den Investmentfonds eine Körperschaftsteuererklärung. Dies gilt auch, wenn für diese Einkünfte eine Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 Investmentsteuergesetz in Frage kommt. Die Höhe der steuerfreien Einkünfte ermitteln Sie bitte nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Investmentsteuergesetz. Den ermittelten Wert erfassen Sie mit in Zeile 76 der Anlage ZVE. Einen bereits vorgenommenen Steuerabzug erklären Sie bitte in der Anlage WA.		63
Hat sich die Geschäftsanschrift oder die Bankverbindung geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung elektronisch ( <a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a> ) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.		64
Hier tragen Sie bitte auch die Beträge ein, die der Organgesellschaft mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft anteilig zuzurechnen sind.		65
Zum Beispiel: Bei Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich oder Umsätzen von mehr als 350.000 € im Kalenderjahr oder Gewinn von mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr		66

67	Den einzutragenden Wert ermitteln Sie bitte gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Randnummer 32	des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017, 1645.
68	Die Anleger-Gewinnberechnungen des § 49 Investmentsteuergesetz (Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn) führen Sie bitte bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz und bei einer Teilwertzuschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz durch. Die Anleger-Gewinne ermitteln Sie dabei besitzzeitanteilig anhand der auf Fondsebene stichtagsbezogen gesondert und einheitlich festgestellten Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfreistellungsgewinne im Sinne des § 48 Investmentsteuergesetz. Die Anleger-Gewinne können positiv oder negativ sein (§ 49 Absatz 2 Satz 6 Invest-	mentsteuergesetz). Positive Anleger-Gewinne sind von der Besteuerung freizustellen. Negative Anleger-Gewinne sind bei der Einkommensermittlung hinzuzurechnen. Positive Anleger-Aktiengewinne erfassen Sie bitte im Abschnitt „Teilwertaufholungen und Einlagenrückgewähr nach § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz“ und negative Anleger-Aktiengewinne im Abschnitt „Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 3 Satz 3 bis 8 Körperschaftsteuergesetz“ der Anlage GK. Bitte beachten Sie dabei die Regelungen des § 8b Absatz 8 bis 11 Körperschaftsteuergesetz sowie des § 15 Satz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz.
69	Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung des Finanzamtes durch eine Bestätigung nachzuweisen, soweit der Zuwen-	dungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat.
70	Die Feststellung nach § 14 Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz beinhaltet das dem Organträger zuzurechnende Einkommen sowie damit zusammenhängende andere Besteuerungsgrundlagen. Zu den anderen Besteuerungsgrundlagen gehören unter anderem auch die Daten, die erforderlich sind, um das Einkommen der Organgesellschaft beim Organträger entsprechend seiner Rechtsform zutreffend zurechnen zu können. Die nach § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a Körperschaftsteuergesetz vorzunehmenden Korrekturen sind davon abhängig, ob der letzte Organträger der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer unterliegt. Ebenso ist die Höhe der abziehbaren Steuer nach § 34c Absatz 3 Einkommensteuergesetz gegebenenfalls von der Höhe dieser Steuerfreistellungen abhängig. Die Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft erfolgt zu-	nächst ohne die Anwendung dieser Vorschriften. Zusätzlich werden zwei Korrekturposten ermittelt, in denen einmal für die der Körperschaftsteuer und einmal für die der Einkommensteuer unterliegenden Organträger die Höhe der zu korrigierenden Beträge dargestellt wird. Durch Berücksichtigung des jeweils zutreffenden Korrekturpostens wird auf Ebene des letzten Organträgers das vom Organträger zu versteuernde Einkommen der Organgesellschaft ermittelt (optimiertes Bruttoverfahren). Erzielt eine Organgesellschaft Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft, erfassen Sie bitte entsprechende Korrekturposten bereits bei der Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens laut Anlage OG bei den Einkünften aus der Beteiligung an der Personengesellschaft.
71	Als Einbringung des gesamten Betriebs gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft gilt auch der Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an dieser Personengesell-	schaft einen Betrieb gewerblicher Art darstellt. Gleiches gilt, wenn die Beteiligung einer steuerbefreiten Körperschaft an einer Personengesellschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt.
72	Eine im laufenden Wirtschaftsjahr als Ertrag erfasste Forschungszulage berücksichtigen Sie bitte mit negativem Vorzeichen. Eine im laufenden Wirtschaftsjahr als	Aufwand erfasste Korrektur einer gewährten Forschungszulage erfassen Sie bitte mit positivem Vorzeichen.
73	Rechtsformen von Körperschaften Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Aktiengesellschaft Europäische Gesellschaft (SE) Kommanditgesellschaft auf Aktien vergleichbare ausländische Rechtsform  Optierende Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1a Körperschaftsteuer-	gesetz: Offene Handelsgesellschaft Kommanditgesellschaft GmbH & Co. KG GmbH & Co. OHG AG & Co. KG AG & Co. OHG Partnerschaft Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung Ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht



Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz:  
eingetragene Genossenschaft  
Europäische Genossenschaft (SCE)  
vergleichbare ausländische Rechtsform  
sonstige Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes

Körperschaftsteuergesetz:  
Verein ohne Rechtspersönlichkeit  
nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts  
sonstiges Zweckvermögen  
Investmentkommanditgesellschaft  
Sondervermögen  
vergleichbare ausländische Rechtsform  
Investmentaktiengesellschaft

Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Körperschaftsteuergesetz:  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit

Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 Körperschaftsteuergesetz und vergleichbare ausländische Rechtsformen:  
Gebietskörperschaft

Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 Körperschaftsteuergesetz:  
eingetragener Verein  
rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts  
wirtschaftlicher Verein  
sonstige juristische Person des privaten Rechts  
vergleichbare ausländische Rechtsform

öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft  
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts  
nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts  
berufsständige Körperschaft des öffentlichen Rechts  
öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt  
sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverband)

Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5

vergleichbare ausländische Rechtsform

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl

über <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung> als auch über andere Softwareanbieter möglich.

74

Die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 8d Körperschaftsteuergesetz bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ergeben sich aus Randnummer 15 des BMF-Schreibens vom 18.03.2021, BStBl I 2021, 363. Der Antrag ist in der Steuererklä-

rung für den Veranlagungszeitraum zu stellen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in das der schädliche Beteiligungserwerb fällt (Randnummer 9 des BMF-Schreibens vom 18.03.2021, BStBl I 2021, 363).

75

Eine **mittelbare Organschaft** liegt vor, wenn sich die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger entweder ausschließlich durch eine mittelbare Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft über eine vermittelnde Gesellschaft (Zwischengesellschaft) ergibt oder durch Addition einer unmittelbaren und einer mittelbaren Beteiligung über eine vermittelnde Gesellschaft (Zwischengesellschaft) ergibt.

Bei einer mittelbaren Organschaft sind Mehr- und Minderabführungen der Organgesellschaft gegebenenfalls auf mehrere Beteiligungsstränge im Verhältnis der Höhe der unmittelbaren Beteiligung des Organträgers an den Stimmrechten der Organgesellschaft zu der Höhe der mittelbaren Beteiligung des Organträgers über die vermittelnden Gesellschaften (Zwischengesellschaften) an den Stimmrechten der Organgesellschaft aufzuteilen (§ 14 Absatz 4 Satz 4 Körperschaftsteuergesetz). Die Aufteilung gilt auch für das steuerliche Einlagekonto.

76

Ergibt sich die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft hingegen bereits durch eine unmittelbare Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft, liegt **keine** mittelbare Organschaft vor (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz).

Für Mehr- und Minderabführungen, die über eine vermittelnde Personengesellschaft zugerechnet werden, erfolgt die Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis berücksichtigten Beträge (Spiegelbildmethode) ausschließlich über Zeile 21 der Anlage GK.

Beteiligungen an der Organgesellschaft, die nicht durchgängig einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, werden nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz für die Prüfung der finanziellen Eingliederung nicht berücksichtigt. Diese sind auf der Anlage OG in Zeile 9 zu berücksichtigen. Auf der Anlage OT sind sie nicht zu

berücksichtigen.

77

Mittelbare Beteiligungen sind nur zu berücksichtigen, wenn der Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der vermittelnden Gesellschaft (Zwischengesellschaft) hat, vergleiche R 14.2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022. Andernfalls sind sie in Zeile 9 der Anlage OG zu erfassen.

Bei der Eintragung berücksichtigen Sie bitte die Begrenzung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Außensteuerge-

setz (Hinzurechnungskorrekturvolumen).

78

## Hinweise für steuerbefreite Körperschaften

201	Die Finanzbehörden sind verpflichtet, auch steuerbefreite Körperschaften regelmäßig zu überprüfen. Sie müssen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigungen wegen der Förderung steuerbefreiter Zwecke nach der Satzung und	nach der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt wurden und ob Steuern – die bei umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen trotz der Steuerbegünstigung anfallen können – festzusetzen sind.
202	Steuerbefreite Körperschaften werden im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft, wenn nicht zum Beispiel wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen und/oder – bei Berufsverbänden – wegen der Unterstützung und Förderung politischer Parteien regelmäßig Steuern anfallen. Zur Entlastung der Vertreter der steuerbefreiten Körperschaften greift das Finanzamt bei der Prüfung soweit wie möglich auf die bei den Körperschaften in der Regel schon vorhande-	nen Unterlagen zurück (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung beziehungsweise Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des letzten Jahres des Prüfungszeitraums, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.). <b>Es ist erforderlich, dass diese Unterlagen für jedes Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums unverkürzt beim Finanzamt eingereicht werden.</b>
203	Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz unterliegen bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz mit ihren Zweckbetrieben im Sinne der §§ 65 bis 68 Abgabenordnung nicht der Übermittlungspflicht nach § 60 Absatz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für die Einnahmenüberschussrechnung (Anlage	EÜR). Gleiches gilt für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, wenn die Besteuerungsgrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung nicht überschritten wird. Für diese Körperschaften auf freiwilliger Basis erstellte Anlagen EÜR können Sie dennoch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln.
204	Zur Steuererklärung übermitteln Sie bitte eine Aufstellung der Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 5, 6, 7 und 9 Parteiengesetz oder entsprechender Aufzeichnungen und der damit zusammenhängenden Ausga-	ben für die Jahre des Prüfungszeitraums gesondert. Wird ein Rechenschaftsbericht nach § 24 Parteiengesetz erstellt, reicht es aus, wenn Sie diesen gesondert übermitteln.
205	Für Unterstützungskassen und steuerbefreite Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Körperschaftsteuergesetz (zum Beispiel GmbH) übermitteln Sie die Steuererklärung bitte jährlich.  Wird das Vermögen der Kasse am Schluss der jeweili-	gen Geschäftsjahre nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt, übermitteln Sie bitte die Kassenberichte (Einnahmen-/Ausgabenübersichten) und Vermögensaufstellungen für die Jahre des jeweiligen Prüfungszeitraums gesondert.
206	Ein <b>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b> ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 Abgabenordnung). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann entweder steuerbegünstigt (Zweckbetrieb) oder steuerpflichtig sein.  Nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt die <b>Vermögensverwaltung</b> . Diese liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 Abgabenordnung).  <b>Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe</b> sind zum Beispiel: – der Verkauf von Speisen und Getränken in einer Vereinsgaststätte, einem Kiosk oder bei einer Veranstaltung, – die Unterhaltung einer Kantine für die Arbeitskräfte der Geschäftsstelle,	– der Verkauf von Gebrauchsgegenständen (zum Beispiel Kugelschreiber oder Regenschirme mit Vereinslogo oder Parteiemblem), – die Herausgabe, der Verlag oder der entgeltliche Vertrieb von Druckerzeugnissen (zum Beispiel Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Fachzeitschriften, Fachzeitschriften und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges einschließlich der Veröffentlichung von Anzeigen). Der Verkauf einer Parteizeitung führt nicht zur Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, da diese in der Regel nur der Unterrichtung der Parteimitglieder dient. Der Anzeigenteil in der Parteizeitung stellt allerdings einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.  – der Betrieb einer Druckerei, – die Werbung für Wirtschaftsunternehmen,  – Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Absatz 1 oder 3 Abgabenordnung ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind, – Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (dies gilt auch dann, wenn beantragt wird, den Überschuss

aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 Abgabenordnung in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen),

– Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen der steuerpflichtige Gewinn nach § 64 Absatz 6 Abgabenordnung pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird (zum Beispiel Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat),

– die Durchführung von Märkten und Basaren,

– die Durchführung von Festveranstaltungen und geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld,

– Durchführung von Tätigkeiten beziehungsweise Leistungserbringung im Rahmen von Sponsoringvereinbarungen,

– Entgeltliche Vorführung und Vermietung von Filmen und Tonträgern,

Bei Berufsverbänden:

– die Beratung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges einschl. der Hilfe bei der Buchführung, beim Ausfüllen von Steuererklärungen und sonstigen Vordrucken,

– die Unterhaltung einer Buchstelle,

– die Einrichtung eines Kreditschutzes,

– die Unterhaltung von Sterbekassen,

– der Abschluss von Versicherungen,

– die Unterhaltung von Laboratorien und Untersu-

chungseinrichtungen,

– die Veranstaltung von Leistungsschauen und Fachausstellungen.

Wird für den Besuch einer sportlichen oder kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis verlangt, teilen Sie diesen – gegebenenfalls im Wege der Schätzung – in Entgeltsanteile für den Besuch der Veranstaltung und für die Bewirtungsleistungen aufzuteilen.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stellt auch die Beteiligung an einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz dar. In diesem Fall sind für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird, die anteiligen Einnahmen (nicht der Gewinnanteil) der Körperschaft aus der Beteiligung maßgeblich. Die Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn mit ihr tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich der Vermögensverwaltung dient, sowie für die Beteiligung an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft.

Ein **Zweckbetrieb** ist gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, die Zwecke nur durch ihn erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht im größeren Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Abgabenordnung). Für die Zweckbetriebs-eigenschaft bestimmter wirtschaftlicher Betätigungen enthalten die

§§ 66 bis 68 Abgabenordnung Sonderregelungen.

Zum Beispiel sind **kulturelle Einrichtungen**, wie Museen, Theater und **kulturelle Veranstaltungen**, wie Konzerte, Kunstausstellungen, Zweckbetriebe, auch wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen des § 65 Abgabenordnung nicht erfüllen (§ 68 Nummer 7 Abgabenordnung). Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nummer 7 Abgabenordnung können nur vorliegen, wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck der Körperschaft ist.

207

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 € im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben

zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (Besteuerungsgrenze – § 64 Absatz 3 Abgabenordnung).

208

Bei Vorliegen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, deren Einnahmen insgesamt mehr als 45.000 € im Veranlagungszeitraum betragen und deren Einkommen insgesamt den Freibetrag nach § 24 Körperschaftsteuergesetz bezie-

hungsweise § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz (5.000 €) übersteigen, sind Sie verpflichtet, die Anlagen GK und ZVE sowie die Gewerbesteuererklärung zu übermitteln.

209

Übersteigt das tatsächliche Ergebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre den zugehörigen konkreten Finanzierungsbedarf, erläutern Sie bitte, warum

der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege gleichwohl nicht des Erwerbs wegen unterhalten wird.

210

**Sportliche Veranstaltungen** eines Sportvereins sind grundsätzlich ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung). Übersteigen die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 €, liegt

grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. Der Verein kann auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten (§ 67a Absatz 2 Abgabenordnung). Die steuerliche Behandlung seiner sportlichen Veranstaltungen richtet

211

sich dann nach § 67a Absatz 3 Abgabenordnung. Danach sind sportliche Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein keinen vereinsfremden Sportler selbst oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt. Auf die Höhe der Einnahmen oder Überschüsse dieser sportlichen Veranstaltungen kommt es bei Anwendung des § 67a Absatz 3 Abgabenordnung nicht an. Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere Sportler teilnehmen, die nach § 67a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Abgabenordnung als bezahlte Sportler anzusehen sind, sind steu-

erpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Nicht als Bezahlung gilt die Erstattung von tatsächlich entstandenen Aufwand. Zahlungen des Vereins an einen seiner Sportler bis zu insgesamt 520 € je Monat im Jahresdurchschnitt werden für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft – nicht aber für die Besteuerung des Sportlers – ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung angesehen.

Erklärt der Verein, dass er auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet, ist er für mindestens 5 Veranlagungszeiträume an diese Erklärung gebunden.

212

Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke** im Sinne des § 53 Abgabenordnung, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

– Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz und

– andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen.

Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen (§ 53 Nummer 2 Satz 5 Abgabenordnung). Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen (§ 53 Nummer 2 Satz 6 Abgabenordnung).

Die Körperschaft kann den Nachweis über die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der unterstützten Personen mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen (§ 53 Nummer 2 Satz 7 Abgabenordnung).

213

Eine **Einrichtung der Wohlfahrtspflege** ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient. Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen.

Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und

Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen (§ 66 Abgabenordnung).

Wer zu den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen gehört, ergibt sich aus dem Erläuterungstext

212.

214

Die Wohlfahrtspflege nach § 66 Abgabenordnung darf „nicht des Erwerbs wegen“ unterhalten werden. Danach ist eine Anerkennung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb dann auszuschließen, wenn Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf übersteigen (BFH-Urteil I R 17/12 vom 27. 11. 2013 (BStBl II 2016, 68)).

Maßgeblich ist der konkrete Finanzierungsbedarf der **wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre** der Körperschaft. Er umfasst die Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtung(en) der Wohlfahrtspflege notwendig sind und beinhaltet auch eine zulässige Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Abgabenordnung. Zur wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre gehören konkret:

a) Wohlfahrtspflegeeinrichtungen (§ 66 Abgabenordnung),

b) Zweckbetriebe des § 68 Abgabenordnung, soweit diese auch die Voraussetzungen des § 66 Abgabenordnung erfüllen,

c) Zweckbetriebe des § 67 Abgabenordnung sowie

d) ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen des § 66 Abgabenordnung dann vorlägen, wenn sie entgeltlich aufgeführt würden.

Erbeten werden Angaben für drei aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume. Ein Verlustausgleich innerhalb der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre ist zulässig. Wenn in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre der Körperschaft übersteigen, sieht die Steuerverwaltung darin ein Anzeichen dafür, dass der Zweckbetrieb des Erwerbes wegen ausgeübt wird. Übersteigt das tatsächliche Er-



gebnis der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen den zugehörigen konkreten Finanzierungsbedarf, sind daher weitere Erläuterungen anzugeben, warum der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege gleichwohl nicht des Erwerbs wegen unterhalten wird (zum Beispiel un-

beabsichtigte Gewinne aufgrund von Marktschwankungen oder Gewinne aufgrund staatlich regulierter Preise (zum Beispiel auf Grundlage einer Gebührenordnung nach Maßgabe des § 90 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch)).

Ein **Krankenhaus**, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 % der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden (§ 67 Absatz 1 Abgabenordnung).

Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 % der Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach § 67 Absatz 1 Abgabenordnung berechnet wird (§ 67 Absatz 2 Abgabenordnung).

215

Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich **zeitnah** für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Mittel sind alle Zuwendungen (zum Beispiel Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse), die Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 Abgabenordnung).

das zur Vermögensverwaltung der steuerbegünstigten Körperschaft gehört, zulässig.

*Beispiel:*

*Rücklagen für eine demnächst erforderlich werdende Reparatur an einem Mietwohngrundstück.*

Die Bildung von Rücklagen hat innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 Abgabenordnung zu erfolgen. Rücklagen nach § 62 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 Abgabenordnung sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 Abgabenordnung zu verwenden.

Ausnahmen von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung enthalten § 55 Absatz 1 Nummer 5 Abgabenordnung und die §§ 58 und 62 Abgabenordnung (siehe Erläuterungstexte 218 bis 223 und 240). Daneben sind Rücklagen für die Pflege des Vermögens,

Die Verwendung von Mitteln zur Bildung von Rücklagen ist dem Finanzamt im Einzelnen zu erläutern.

Wenn unzulässig Mittel angesammelt wurden, kann das Finanzamt eine angemessene Frist zu deren Verwendung setzen (§ 63 Absatz 4 Abgabenordnung).

216

Bitte übermitteln Sie eine gesonderte Einzelaufstellung zur Entwicklung der Rücklagen nach § 62 Abgaben-

ordnung seit der letzten Steuererklärung.

217

Eine Körperschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung). Voraussetzung ist, dass die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

derkehrende Ausgaben zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks (zum Beispiel Gewährung von Stipendien);

In Ausnahmefällen können Mittel in einer Rücklage für solche ernst gemeinten Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung noch keine konkreten Zeitvorstellungen bestehen.

*Beispiel:*

*Für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer Krankenhausstiftung ist die Errichtung eines weiteren Bettentraktes notwendig. Unter Berücksichtigung öffentlicher Zuschüsse ist ein erheblicher Investitionsaufwand von der Stiftung selbst zu tragen. Wegen der schwankenden Erträge der Stiftung ist nicht abzusehen, wann die erforderlichen Mittel für die Investitionen vorhanden sein werden.*

Nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung sind unter anderen folgende Rücklagen zulässig:  
– Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks (Beispiel: Ansammlung von Mitteln für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung einer Sportanlage durch einen gemeinnützigen Sportverein);  
– Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (zum Beispiel Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode (sog. Betriebsmittelrücklage). Entsprechendes gilt für wie-

In derartigen Fällen ist eine Rücklagenbildung zulässig, wenn das Vorhaben glaubhaft ist und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Kör-

218



	<p>perschaft in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann.</p> <p>Die Gründe für die Bildung einer Rücklage nach § 62</p>	<p>Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darzulegen.</p>
219	<p>Nach § 62 Absatz 1 Nummer 2 Abgabenordnung darf eine steuerbegünstigte Körperschaft einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern Mittel zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke er-</p>	<p>forderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzungen eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen.</p>
220	<p>Nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Abgabenordnung darf eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwen-</p>	<p>denden Mittel einer <b>freien Rücklage</b> zuführen. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden. Zum Begriff der Vermögensverwaltung siehe Erläuterungstext 206.</p>
221	<p>Nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 Abgabenordnung darf eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ansammeln oder nach § 58 Nummer 10 Abgabenord-</p>	<p>nung im Jahr des Zuflusses verwenden. Der zulässige Höchstbetrag für die Zuführung von Mitteln zu der freien Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Abgabenordnung vermindert sich um diese Beträge.</p>
222	<p>Außerdem können folgende Zuwendungen dem Vermögen der Körperschaft zugeführt werden (§ 62 Absatz 3 Abgabenordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;</li><li>– Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körper-</li></ul>	<p>schaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;</li><li>– Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.</li></ul>
223	<p>Daneben darf eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne</p>	<p>aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14 Abgabenordnung) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (§ 62 Absatz 4 Abgabenordnung).</p>
224	<p>Eine steuerbegünstigte Körperschaft darf ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 % ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbe-</p>	<p>günstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen (§ 58 Nummer 3 Abgabenordnung).</p>
225	<p>Die Körperschaft darf ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne des § 55 Abgabenordnung) dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine (unentgeltlichen) Zuwendungen erhalten. Die</p>	<p>Körperschaft darf auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abgabenordnung).</p>
226	<p>Für die Mittelverwendung ist es ohne Bedeutung, aus welchen Quellen die verwendeten Mittel stammen.</p> <p>Eine Mittelüberlassung liegt auch bei verdeckten Zuwendungen vor, zum Beispiel bei Zuwendungen ohne</p>	<p>ausreichende Gegenleistung. Das gilt auch bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Raumüberlassung und bei einer zinslosen oder zinsverbilligten Darlehensgewährung. Verdeckte Zuwendungen sind mit den entstandenen anteiligen Kosten anzusetzen.</p>
227	<p>Einnahmen in diesem Sinne sind alle Zugänge an Mitteln in dem jeweiligen Kalenderjahr (R 5.7 Absatz 3</p>	<p>Satz 2 und 3 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022).</p>
228	<p>Zuwendungen für steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke stellen in erster Linie</p>	<p>Spenden an Empfänger im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz dar.</p>

Zu den Einnahmen/Mitteln eines Berufsverbandes gehören insbesondere Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuschüsse, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Rücklagen, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen.	Mitteln eines Berufsverbandes. <span style="float: right;">229</span>
Beteiligung an einer Personengesellschaft Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft gehört der Gewinnanteil an der Personengesellschaft zu den	Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist, gehört die Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft abzüglich der Kapitalertragsteuerbelastung zu den Mitteln des Berufsverbandes. <span style="float: right;">230</span>
Berufsverbände unterliegen im Fall der Verwendung von Mitteln für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien einer besonderen Körperschaftsteuerpflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 Körperschaftsteuergesetz). Die Körperschaftsteuer beträgt 50 % der Zuwendungen. Sie	sind verpflichtet, zusätzlich die Anlage ZVE zu übermitteln. Eine mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ist anzunehmen, wenn ein Berufsverband zum Beispiel den Wahlkampf eines Abgeordneten finanziert. <span style="float: right;">231</span>
Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei der Verwertung von Altpapier 5 % und bei der Verwertung von anderem Altmaterial 20 % der Einnahmen. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Wird kein Antrag auf Schätzung des Überschusses	aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 Abgabenordnung gestellt, ermitteln Sie den Überschuss nach den allgemeinen Grundsätzen (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs – siehe Zeilen 11 bis 14 der Anlage Gem). <span style="float: right;">231</span>
Wird kein Antrag gestellt, den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 Absatz 6 Abgabenordnung pauschal mit 15 % der Einnahmen anzusetzen, ermitteln Sie den Überschuss	nach den allgemeinen Grundsätzen (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs – siehe Zeilen 11 bis 14 der Anlage Gem). <span style="float: right;">232</span>
Die für das Kalenderjahr zu zahlende Körperschaftsteuer ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassen-	vermögens des betreffenden Jahres als Schuld abziehbar. <span style="float: right;">233</span>
Wird der Überschuss nach § 64 Absatz 5 Abgabenordnung geschätzt oder nach § 64 Absatz 6 Abgabenordnung pauschal ermittelt, sind dadurch auch die damit	zusammenhängenden tatsächlichen Aufwendungen der Körperschaft abgegolten; Sie können sie nicht zusätzlich abziehen. <span style="float: right;">234</span>
Besteht für einen oder mehrere der bezahlten Sportler beschränkte Steuerpflicht, sind Sie verpflichtet, einen Steuerabzug nach § 50a Absatz 2 in Verbindung mit § 50a Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz vorzunehmen. In diesen Fällen erfassen Sie bitte die An-	gaben in den Zeilen 30 bis 37 der Anlage WA. Übermitteln Sie bitte für diese bezahlten Sportler eine Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz. <span style="float: right;">235</span>
Den Gewinn für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ermitteln Sie bitte nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen. Bitte beachten Sie dabei, dass nur solche Ausgaben abziehbar sind, die unmittelbar mit	dem jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängen. Wird keine Bilanz aufgestellt, ermitteln Sie bitte den Gewinn nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz unter Verwendung der Anlage EÜR. <span style="float: right;">236</span>
Die Prüfung umfasst grundsätzlich drei Jahre (Prüfungszeitraum), wobei der Schwerpunkt aber auf dem letzten Jahr liegt. Es reicht deshalb, wenn Sie die Angaben für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums in der Steuererklärung erfassen, auch wenn die Unterlagen	für alle Jahre des dreijährigen Prüfungszeitraums einzureichen sind (siehe Erläuterungstext 202). Soweit dabei Einnahmen oder Ausgaben zu verteilen sind, beachten Sie bitte, dass Sie diese nicht mehrfach berücksichtigen. <span style="float: right;">237</span>
Bei Vorliegen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, deren Gewinne insgesamt den Freibetrag nach § 24 Körperschaftsteuergesetz beziehungsweise § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz (5.000	€) übersteigen, sind Sie verpflichtet, die Anlagen GK und ZVE sowie die Gewerbesteuererklärung zu übermitteln. <span style="float: right;">238</span>
Sie sind verpflichtet, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln (§ 5b Einkommensteuergesetz). Für steuerbefreite Körperschaften	erfassen Sie bitte im amtlichen Datensatz Angaben zur "Steuerlichen Gewinnermittlung für besondere Fälle". Weiterführend hierzu siehe BMF-Schreiben vom 13.06.2014, BStBl I 2014, 886. <span style="float: right;">239</span>

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 €. Einnahmen im Sinne der Norm sind alle Vermögensmehrungen, die der Körperschaft zufließen. Dazu zählen die Einnahmen des ideellen Bereichs sowie die Bruttoeinnahmen der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Zu den Einnahmen in diesem Sinne gehören auch Zuwendungen in das Vermögen der Körperschaft (§ 62 Absatz 3 Abgabenordnung).

Die Verpflichtung zur Verwendung für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Absatz 1 Num-

mer 1 Satz 1 Abgabenordnung bleibt unberührt. In dem Veranlagungszeitraum, in dem die Einnahmen einer Körperschaft unter der Grenze von 45.000 € bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgesetzt.

Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegen die in den Jahren des Unterschreitens angesammelten und die übrigen, zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Bei der Bildung von Rücklagen brauchen diese Mittel nicht berücksichtigt zu werden. Die allgemeine Verpflichtung zur Verwendung für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke bleibt unberührt.

## Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

KStG = Körperschaftsteuergesetz  
KStR = Körperschaftsteuer-Richtlinien  
UmwStG = Umwandlungssteuergesetz  
EStG = Einkommensteuergesetz  
GewStG = Gewerbesteuergesetz  
AO = Abgabenordnung  
AStG = Außensteuergesetz  
DBA = Doppelbesteuerungsabkommen  
AuslInvG = Gesetz über die steuerlichen Maßnahmen

bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft  
InvStG = Investmentsteuergesetz  
REITG = Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen  
StBerG = Steuerberatungsgesetz  
PartG = Parteiengesetz  
BStBl = Bundessteuerblatt  
KöMoG = Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

- zur Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer
- zur Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

<b>Elektronische Übermittlung der Steuererklärung</b>	Die Erklärung für die Zerlegung der Körperschaftsteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 6 Absatz 7 Satz 1 Zerlegungsgesetz). Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <a href="https://www.elster.de/elsterweb/softwarepro">https://www.elster.de/elsterweb/softwarepro</a>	<u>dukt</u> . Die Abgabe der Erklärung in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 6 Absatz 7 Satz 2 und 3 Zerlegungsgesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung) oder wenn ein technischer Ausschlussfall vorliegt.
<b>Allgemeine Hinweise</b>	Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, ist die Abfrage in Zeile 5 des Vordrucks KSt Zerl 1 beziehungsweise in Zeile 6 des Vordrucks KSt Zerl 2 Vorausz mit „1 = ja“ zu beantworten. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer <b>selbst zu erstellenden gesonderten Anlage</b> zu	machen, welche mit der Überschrift „ <b>Ergänzende Angaben zur Steuererklärung</b> “ zu kennzeichnen ist.  Werden mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen eingereicht, ist keine Eintragung vorzunehmen.  Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung elektronisch ( <a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a> ) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.

## Hinweise zum Ausfüllen der Erklärungsvordrucke zur Zerlegung der Körperschaftsteuer

- Der Körperschaftsteuerzerlegung unterliegen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz, die im Veranlagungszeitraum im Inland außerhalb des nach § 1 Absatz 1 Zerlegungsgesetz unmittelbar steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, wenn die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge verbleibende Körperschaftsteuer (KSt) abzüglich eines Auszahlungsbetrages nach § 37 Absatz 5 Satz 4 sowie Absatz 6 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz (Körperschaftsteuerguthaben) und zuzüglich eines Körperschaftsteuererhöhungsbetrages nach § 38 Absatz 6 bis 10 Körperschaftsteuergesetz mindestens einen absoluten, das heißt positiven oder negativen Betrag von 500.000 € erreicht (§ 2 Absatz 1 Zerlegungsgesetz).
- Der Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne im Kalenderjahr. Eintragungen zum Zerlegungsmaßstab nehmen Sie bitte nur vor, wenn ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vorliegt.

Wenn mehrere Zerlegungsmaßstäbe vorliegen – es sind bis zu fünf verschiedene Zerlegungsmaßstäbe erklärbar –, geben Sie bitte auch die Gewichtungen jedes einzelnen Zerlegungsmaßstabs an. Liegt nur ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vor, nehmen Sie bitte keine Angabe zur Gewichtung vor.

In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Gewerbesteuerengesetz tragen Sie bitte in den 1. Zerlegungsmaßstab „Arbeitslöhne“ und in den 2. Zerlegungsmaßstab „installierte Leistung im Sinne des § 3 Nummer 31 Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ein. Eintragungen zur Gewichtung nehmen Sie dabei bitte nicht vor.
- Tragen Sie bitte die Gemeinde ein, in der sich die Betriebsstätte befindet. Übermitteln Sie bitte für jede Gemeinde nur eine Anlage Betriebsstätte. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde fassen Sie die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe bitte zusammen.

Wenn sich Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten befinden, tragen Sie bitte ein, wem die Heheberechtigung durch Rechtsverordnung zugewiesen wurde. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (zum Beispiel Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.

Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen beachten Sie bitte § 28 Absatz 2 Gewerbesteuerengesetz.

Liegt eine mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 Gewerbesteuerengesetz vor, ist für diese Betriebsstätte eine Zerlegung vorzunehmen. Liegen daneben weitere Betriebsstätten in anderen Gemeinden vor, sind bei der Zerlegung über alle Betriebsstätten für die mehrgemeindliche Betriebsstätte die Zerlegungsmaßstäbe unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Maßstabes nach der Lage der örtlichen Verhältnisse der mehrgemeindlichen Betriebsstätte(n) einzutragen.

*Beispiel:*  
Das Unternehmen unterhält zwei Betriebsstätten. Die Betriebsstätte 1 liegt in der Gemeinde A, die Betriebsstätte 2 liegt in den Gemeinden B und C. In jeder Betriebsstätte wurden Arbeitslöhne von jeweils 1.000.000 € gezahlt. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse erwachsen den Gemeinden B und C durch die Betriebsstätte 2 Lasten in gleicher Höhe.

**Lösung:**

Für die Betriebsstätte 2 sind Eintragungen für die Gemeinde B und C vorzunehmen. Insgesamt sind Angaben zu folgenden Gemeinden zu erklären:

Gemeinde A: Arbeitslöhne: 1.000.000 €

Gemeinde B: Arbeitslöhne: 500.000 € (1.000.000 € x 1/2)

Gemeinde C: Arbeitslöhne: 500.000 € (1.000.000 € x 1/2)

4

**Erklären Sie bitte alle inländischen Betriebsstätten, die im Laufe des Veranlagungszeitraums bestanden haben.**

Betriebsstätten von Personengesellschaften, an denen die Körperschaft beteiligt ist, tragen Sie bitte ausschließlich auf der Anlage Beteiligung ein.

Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (§ 12 Abgabenordnung). Betriebsstätten sind insbesondere:

- die Stätte der Geschäftsleitung;
- Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrika-

tions- oder Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;

- Bauausführungen oder Montagen, wenn
  - die einzelne Bauausführung oder Montage,
  - eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
  - mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern. Hierzu gehören auch örtlich fortschreitende oder schwimmende Bauausführungen und Montagen.

5

Setzen Sie bitte die ungerundeten Arbeitslöhne an, die an die beschäftigten Arbeitnehmer in den einzelnen Betriebsstätten gezahlt worden sind (§ 31 Gewerbesteuer-gesetz).

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz:

- Gehälter,
- Löhne,
- Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen,
- andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind sowie
- Sachbezüge.

**Nicht** anzusetzen sind nach § 31 Gewerbesteuer-gesetz die folgenden Beträge:

- Vergütungen, soweit sie von der Lohnsteuer befreit sind (zum Beispiel Kurzarbeitergeld (§ 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG)). Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind jedoch als Arbeitslöhne anzusetzen.
- Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.
- Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergü-

tungen (zum Beispiel Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtunternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen.

- Arbeitslöhne, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50.000 € übersteigen.
- Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.
- Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen die Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

Bei nicht nur gelegentlichem Einsatz des Arbeitnehmers an mehreren Betriebsstätten, ist eine Aufteilung des Arbeitslohnes auf die Betriebsstätten vorzunehmen.

Für die im Betrieb tätigen Mitunternehmer ist insgesamt ein Betrag von 25.000 € jährlich hinzuzurechnen. Dies gilt auch, wenn der tätige Mitunternehmer eine juristische Person ist, zum Beispiel die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG.

Der Betrag von 25.000 € ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, bei der die Mitunternehmer geschäftsleitend tätig waren. Haben sie in mehreren Betriebsstätten geschäftsleitend mitgearbeitet, so ist der Betrag auf diese nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen.



Betriebsstätten einer Personengesellschaft, an der eine Beteiligung besteht, erklären Sie bitte auf der Anlage Beteiligung.

Ist die Körperschaft oder deren Organgesellschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft. Hat die Personengesellschaft Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, erklären Sie bitte jede Gemeinde einzeln. Befinden sich mehrere Betriebsstätten einer Personengesellschaft in einer Gemeinde, fassen Sie bitte die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe für diese Gemeinde zusammen.

Für die anteilige Einbeziehung der Zerlegungsgrundlagen der Personengesellschaft und deren Betriebsstätten gehen Sie bitte von der Gewinnbeteiligungsquote aus. Maßgeblich ist die Gewinnbeteiligungsquote nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Vorabgewinnanteile und Sondervergütungen haben unabhängig davon, ob sie nach einem Anteil vom Gewinn bemessen sind oder nicht, keinen Einfluss auf die Gewinnbeteiligungsquote.

§ 2 Absatz 4 Zerlegungsgesetz umfasst auch die Beteiligung als Mitunternehmer an einer Personengesellschaft, die über eine andere Personengesellschaft vermittelt wird (mehrstöckige Personengesellschaft).

6

Neuanlagen sind nur Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie

genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind keine Neuanlagen.

7

Organgesellschaften und deren Betriebsstätten gelten in den Fällen der §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz (Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag) als Betriebsstätten des Organträgers.

Für jede Organgesellschaft tragen Sie die Gemeinde gesondert ein, in der die Organgesellschaft Betriebsstätten unterhält. Mehrere Betriebsstätten einer Organgesellschaft in einer Gemeinde fassen Sie bitte zusammen.

8

**Betriebsstätten einer Organgesellschaft fassen Sie bitte nicht mit denen des Organträgers zusammen.**

*Beispiel zur Eintragung bei Beteiligungen und Organschaftsverhältnissen:*

Die einzige Betriebsstätte der A-GmbH ist in der Gemeinde A belegen, auf die Arbeitslöhne (AL) in Höhe von 100.000 € entfallen. Die A-GmbH ist zugleich körperschaftsteuerliche Organträgerin der E-GmbH, die ebenfalls nur eine Betriebsstätte in der Gemeinde A unterhält. Die Arbeitslöhne der E-GmbH betragen 20.000 €. Die A-GmbH ist zu 80 % am Gewinn der B-GmbH & Co KG beteiligt. Diese Personengesellschaft ist körperschaftsteuerliche Organträgerin der C-GmbH und unterhält in der Gemeinde B (AL 200.000 €) und T (AL 50.000 €) jeweils Betriebsstätten. Die C-GmbH unterhält ebenfalls in der Gemeinde T (AL 50.000 €) eine Betriebsstätte, darüber hinaus noch eine weitere Betriebsstätte in der Gemeinde U (AL 80.000 €). Die C-GmbH ist an der D-GmbH & Co KG beteiligt. Ihr stehen 100 % des Gewinns laut Gewinnverteilungsschlüssel zu. Die D-GmbH & Co KG unterhält eine Betriebsstätte in der Gemeinde W (AL 100.000 €). Folgende Eintragungen sind in der KSt-Zerlegungserklärung vorzunehmen:

**Anlage Betriebsstätte**

Nummer der Gemeinde	Zeile	Kennzahl	Eintragung
1	2	27.20	Postleitzahl der Gemeinde A
	2	27.21	Name der Gemeinde A
	6	27.70	100.000
2	2	27.20	Postleitzahl der Gemeinde A
	2	27.21	Name der Gemeinde A
	6	27.70	20.000
	5	27.18	E-GmbH

**Anlage Beteiligung**

Nummer der Gemeinde	Zeile	Kennzahl	Eintragung
1	2	17.18	B-GmbH & Co KG
	4	17.20	Postleitzahl der Gemeinde B
	4	17.21	Name der Gemeinde B
	8	17.70	160.000 (80 % von 200.000)
2	2	17.18	B-GmbH & Co KG
	4	17.20	Postleitzahl der Gemeinde T
	4	17.21	Name der Gemeinde T
	8	17.70	40.000 (80 % von 50.000)
3	2	17.18	B-GmbH & Co KG

Nummer der Gemeinde	Zeile	Kennzahl	Eintragung
	4	17.20	Postleitzahl der Gemeinde T
	4	17.21	Name der Gemeinde T
	8	17.70	40.000 (80 % von 50.000)
	7	17.28	C-GmbH
4	2	17.18	B-GmbH & Co KG
	4	17.20	Postleitzahl der Gemeinde U
	4	17.21	Name der Gemeinde U
	8	17.70	64.000 (80 % von 80.000)
	7	17.28	C-GmbH
5	2	17.18	D-GmbH & Co KG
	4	17.20	Postleitzahl der Gemeinde W
	4	17.21	Name der Gemeinde W
	8	17.70	80.000 (80 % von 100.000)
	7	17.28	C-GmbH

9 Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung

elektronisch ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.

## Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AO = Abgabenordnung

EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz

EStG = Einkommensteuergesetz

GewStG = Gewerbesteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

StBerG = Steuerberatungsgesetz

ZerlG = Zerlegungsgesetz